Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Allgemeine Grundsätze
- § 5 Mitgliedschaften des Verbandes
- § 6 Rechtsgrundlagen

II. Mitgliedschaft

- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Ausschluss aus dem Verband, Streichung aus der Mitgliederliste
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Beiträge, Gebühren und Umlagen

III. Organe des Goshin-Jitsu-Verbands NRW e.V.

- § 14 Verbandsorgane
- § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Stimm- und Wahlrecht
- § 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Abstimmungsregelungen und Wahlen
- § 20 Geschäftsführender Vorstand
- § 21 Gesamtvorstand

IV. Jugend des Verbandes

§ 22 Verbandsjugend

V. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 24 Wirtschaftsführung
- § 25 Kassenprüfer*innen
- § 26 Haftung
- § 27 Compliance
- § 28 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung
- § 29 Auflösung des Verbandes
- § 30 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Wird in dieser Satzung eine Amts- oder Personenbezeichnung ausschließlich in der weiblichen (z. B. die Person), der männlichen (z. B. der Vorsitzende) oder der neutralen (z. B. das Mitglied) Form genutzt, handelt es sich dabei um das grammatikalische Geschlecht (Genus) und nicht das natürliche Geschlecht (Sexus) oder soziale Geschlecht (Gender). Sämtliche Amts- und Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter.

Präambel

Der Goshin-Jitsu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit seiner Organe, seiner Ämter und Funktionen innehabenden Personen sowie seiner sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verband bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verband fördert den Breiten- und den Leistungssport. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung und die Integration von Menschen jeglicher Herkunft. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Der Verband wird nach den Grundsätzen von Good Governance¹ geführt.

¹ Grundsätze einer guten und verantwortungsvollen Verbandsführung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- Der Goshin-Jitsu-Verband NRW ist ein Zusammenschluss Kampfsport betreibender Sportvereine in Nordrhein-Westfalen. Der Verband führt den Namen "Goshin-Jitsu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.", kurz "Goshin-Jitsu-Verband NRW" oder "GJV NRW"
- Der Goshin-Jitsu-Verband NRW hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach. Er ist in das Vereins-register beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 43 VR 8673 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- Zweck des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW ist die Pflege, Förderung und Interessenvertretung des Sports, insbesondere des auf traditionellen, zumeist waffenlosen japanischen Kampf- und Selbstverteidigungssystemen basierenden Ju-Jitsu, auch Goshin-Jitsu oder Ju-Jitsu im Goshin-Stil genannt, sowie artverwandter Stilarten.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die F\u00f6rderung, Pflege und Verbreitung des Goshin-Jitsu, insbesondere des Breiten- und Leistungssports
 - b) die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Verband angeschlossenen gemeinnützigen Vereine
 - c) die Unterhaltung von Landesleistungszentren
 - d) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und -lehrgängen
 - e) die Durchführung von Schulsport-Maßnahmen
 - f) die Förderung des Goshin-Jitsu für Kinder und Jugendliche und die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - g) die sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung der im Goshin-Jitsu-Verband NRW organisierten Vereine und Sportler gegenüber übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit
 - h) die Organisation, Veranstaltung und Durchführung von Turnieren, Wettkämpfen, Lehrgängen, Seminaren und anderer Veranstaltungen im Bereich des Goshin-Jitsu
 - i) die Erarbeitung und Förderung von Konzepten und Angeboten zur Weiterentwicklung des Goshin-Jitsu und fachlicher Angebote im Breitensport und im gesundheitsorientierten Sport
 - i) die Pflege und F\u00f6rderung des Ehrenamtes
 - das Eintreten für ein dopingfreies Goshin-Jitsu und das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Helfern, Kampfrichtern, Kampfrichterassistenten und Kyu-/Dan-Prüfern
 - m) die Durchführung von Maßnahmen zur Vereinsentwicklung,
 - n) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Inklusion und Integration durch Sport
 - Aufbau, Pflege und Förderung von Netzwerken, Kooperationen, nationalen und internationalen Beziehungen im Sport
 - Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Goshin-Jitsu-Verband NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Goshin-Jitsu-Verband NRW ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

- Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Goshin-Jitsu-Verband NRW ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verband wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3) Der Goshin-Jitsu-Verband NRW, seine Amts- und Funktionsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verband, seine Amts- und Funktionsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- 4) Der Goshin-Jitsu-Verband NRW f\u00f6rdert den Breiten- und Leistungssport. Er steht f\u00fcr Fairness und tritt f\u00fcr einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Er verpflichtet sich, das Doping-verbot auf der Grundlage des NADA²-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitssch\u00e4den zu bewahren und Fairness und Glaubw\u00fcrdigkeit im Goshin-Jitsu zu erhalten.
- 5) Der Goshin-Jitsu-Verband NRW f\u00f6rdert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung und die Integration von Menschen jeglicher Herkunft. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 6) Der Goshin-Jitsu-Verband NRW wird nach den Grundsätzen einer guten und verantwortungsvollen Verbandsführung (Good Governance) geführt. Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien der Verbandsführung.

§ 5 Mitgliedschaften des Verbandes

- Der Goshin-Jitsu-Verband NRW ist
 - a) Mitglied im Dachverband für Budotechniken Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend kurz "Budo-Dachverband NRW" genannt)
 - b) über den Budo-Dachverband NRW mittelbares Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend kurz "Landessportbund NRW" genannt)
 - c) über den Budo-Dachverband NRW mittelbares Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (nachfolgend kurz "Sporthilfe" genannt).
- 2) Der Goshin-Jitsu-Verband NRW erkennt die Satzung, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

-

² Nationale Anti Doping Agentur

- 3) Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in weitere Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- 4) Für die Sportversicherung, die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und die GEMA sind vom Goshin-Jitsu-Verband NRW gemäß der Satzung des Budo-Dachverbandes NRW Beiträge und Umlagen zu ersetzen, zu deren Zahlung der Budo-Dachverband NRW seinerseits gemäß der Satzung des Landessportbundes NRW verpflichtet ist. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag gegenüber dem Budo-Dachverband NRW, den der Goshin-Jitsu-Verband NRW diesem satzungsgemäß zu ersetzen hat. Die Mitglieder des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW sind ihrerseits verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der Goshin-Jitsu-Verband NRW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den Landessportbund NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- Rechtsgrundlagen des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW sind die Satzung und die Ordnungen des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW. Die Ordnungen des Verbandes sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen; im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.
- 2) Die Satzung des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW darf der Satzung des Budo-Dachverbandes NRW nicht widersprechen.
- 3) Zur Regelung der Aufgaben des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW kann sich der Verband folgende Ordnungen geben:
- a. Verfahrensordnung
- b. Jugendordnung
- c. Prüfungsordnung
- d. Beitrags- und Finanzordnung
- e. Ehrenordnung
- f. Wettkampf- und Turnierordnung
- 4) Alle Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugend des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW beschließt die Jugendordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 5) Der Gesamtvorstand kann eine allgemeine Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie eine Compliance-Ordnung erlassen. Die Compliance³-Ordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann Ordnungen vorläufig, bis zur nächsten Mitgliederversammlung erlassen, ändern bzw. außer Kraft setzen.
- 7) Die Satzung und die Ordnungen des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW sowie alle Entscheidungen der Organe des Verbandes, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erlassen, sind für die Verbandsmitglieder und für deren Vereinsmitglieder (mittelbare Verbandsmitglieder) sowie für alle Amts- und Funktionsträger und Mitarbeiter des Verbandes bindend.

³ Compliance = Rechtstreue bzw. Regelkonformität. Pflicht zur Einhaltung bindender Bestimmungen (im Verband)

II. Mitgliedschaft

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Goshin-Jitsu-Verband NRW besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Ordentliche Mitglieder sind eingetragene Vereine, die Goshin-Jitsu gemäß § 2 Abs. 1 betreiben und fördern. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von Vereinen sind:
 - a) Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,
 - b) Eintragung in das regional zuständige Vereinsregister,
 - c) Sitz des beitrittswilligen Vereins im Verbandsgebiet Nordrhein-Westfalen.
- Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen, Organisationen und Gemeinschaften, die Budo-Sport betreiben und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- 4) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- 2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die Geschäftsadresse des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW zu richten.
- 3) Mit dem Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft sind ein aktueller Auszug des Vereinsregisters und der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitrittswilligen Vereins zu unterzeichnen.
- 4) Der Vorstand gemäß § 26 BGB eines Mehrspartenvereins kann dem Leiter der Goshin-Jitsu-Abteilung eine Vollmacht über die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Goshin-Jitsu-Verbandes NRW erteilen. Die Vollmacht ist an die Geschäftsadresse des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW in schriftlicher Form zu übermitteln. Die Vollmacht kann in schriftlicher Form widerrufen werden.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Gesamtvorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn die aufzunehmende Organisation gegen Grundsätze gemäß § 4 verstößt oder wenn diese die unter § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 7) Ein verbandsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Goshin-Jitsu-Verband NRW (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Goshin-Jitsu-Verband NRW
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Auflösung des Mitglieds.
- 2) Der Austritt aus dem Goshin-Jitsu-Verbandes NRW (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die Geschäftsadresse des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschafts-verhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Verbands-eigene Gegenstände sind dem Verband herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 10 Ausschluss aus dem Verband, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - als ordentliches Mitglied die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert,
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
 - in grober Weise den Interessen des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - dem Goshin-Jitsu-Verband NRW oder dem Ansehen des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW oder des Goshin-Jitsu, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Verbandes schadet,
 - gegen die Grundsätze gemäß § 4 verstößt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antrag-stellung ist jedes Mitglied, ordentliche Mitglieder vertreten durch ihren Vorstand gem. § 26 BGB, berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Geschäftsadresse des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren, Umlagen, Geldstrafen, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder können alle Angebote des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW nutzen.
- Außerordentliche Mitglieder werden vom Goshin-Jitsu-Verbandes NRW nicht mit Rat oder Tat oder finanziell gefördert.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW zu befolgen,
 - b) die Interessen und Grundsätze des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW, insbesondere gemäß § 2 Abs1 und § 4, zu wahren,
 - c) ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen,
 - d) Änderungen ihrer Kontaktdaten oder der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes bzw. der Abteilungsleiter oder der Bankverbindung spätestens innerhalb von vier Wochen an die Geschäftsadresse des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW zu übermitteln; fehlerhafte und veraltete Adressen oder Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet,
 - a) den Goshin-Jitsu-Verbandes NRW unverzüglich über eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu informieren
 - b) jährlich Bestandsmeldungen ihrer Vereinsmitglieder an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. abzugeben.

§ 13 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW erhoben werden.
- Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über Höhe und Fälligkeit der Gebühren für besondere Leistungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Höhe der Umlage darf das Fünffache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- 3) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Goshin-Jitsu-Verband NRW eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 4) Fällige Forderungen können vom Goshin-Jitsu-Verband NRW außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren begründeten Antrag hin unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen die bestehenden Beitragspflichten oder Gebühren ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.

III. Organe des Verbandes

§ 14 Verbandsorgane

Die Organe des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendvorstand.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW. Sie bestimmt die Grundlagen, Leitlinien und sportpolitischen Richtlinien des Verbandes.
- 2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Ehrenmitgliedern.
- 3) Die Mitgliederversammlung sollte einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW und in Textform an die gespeicherte Vereinsadresse unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Textform wird durch Versendung eines Links per E-Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen entsprechender Daten gewahrt. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung bzw. Absendung folgenden Tag. Das Datum und die Tagesordnung werden vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- 6) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit jedoch zugelassen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 8) Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung im internen oder im öffentlichen Bereich der Homepage des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW einzustellen oder in Textform an die Mitglieder zu übersenden. Wenn das Protokoll auf der Homepage des Verbandes eingestellt wird, werden die Mitglieder in Textform über die Einstellung des Protokolls auf der Homepage informiert. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand in Textform geltend gemacht werden. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist keine Einwendungen beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Wenn Ein-wendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch die folgende Mitglieder-versammlung zu genehmigen.

- 10) Mitglieder, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an die Geschäftsadresse des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW zu richten. Alle eingegangenen Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung im internen oder im öffentlichen Bereich der Homepage des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW einzustellen oder in Textform an die Mitglieder zu übersenden. Anträge der Mitglieder sind vom vertretungs-berechtigten Vorstand gem. § 26 BGB oder vom bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen. Die Vollmacht ist nachzuweisen und mit dem Antrag zu übersenden.
- 11) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 12) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Verfahrensordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 13) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW zuzurechnen.
- 14) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 15) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.

Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- 16) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an die Geschäftsadresse des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW zu richten. Der geschäftsführende Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- 17) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Goshin-Jitsu-Verband NRW maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein.

- 18) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe im internen oder im öffentlichen Bereich der Homepage des Goshin-Jitsu-Verband NRW einzustellen oder in Textform an die Mitglieder zu übersenden.
- 19) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 16 Stimm- und Wahlrecht

- 1) Jedes ordentliche Mitglied, das zu Beginn des Kalenderjahres Mitglieder an den Landessport-bund NRW gemeldet hat, hat in der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB des Mitglieds oder durch einen vom Vorstand gemäß § 26 BGB des Mitglieds entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat pro 15 angefangene dem Landessportbund gemeldete Mitglieder eine Stimme, maximal jedoch sechs Stimmen. Bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Auflösung oder Fusion des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht auf Vertreter anderer Mitglieder übertragbar.
- 4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW haben je eine Stimme. Die Sportjugend des Goshin-Jitsu-Verband NRW hat zwei Stimmen, dieses Stimmrecht wird von ein oder zwei Mitgliedern des Jugendvorstandes ausgeübt.
- 5) Die Ehrenvorsitzenden haben jeweils eine Stimme.
- 6) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Stimme.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit sich in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen finden:

- Bestimmung der Grundlagen, Leitlinien und sportpolitischen Richtlinien des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW
- b) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- c) Beschlussfassung über die Einrichtung und Änderung von Ordnungen;
- d) Beschlussfassung über die Haushaltsplanung des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, soweit diese Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
- h) Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
- i) Wahl des Good-Governance-Beauftragten
- j) Beschlussfassung über Beiträge und Fälligkeiten, Aufnahmegebühren und Umlagen
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
- l) Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Satzung und über Auflösung oder Fusion des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW
- m) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW es erfordert. Die Einberufung erfolgt nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2) Zur Einberufung ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellen.
- Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist allen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 5) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gem. § 15 entsprechend.

§ 19 Abstimmungsregelungen und Wahlen

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimm-enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder mit Stimmkarten oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Haben mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Kandidat erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch diese Kandidaten an der Stichwahl teil. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl zweimal wiederholt. Danach entscheidet das Los. Die Vorstands-mitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen Mitglied einer Mitgliedsorganisation des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW sein.

§ 20 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden.
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) dem Geschäftsführer
- 2) Das geschäftsführende Präsidium ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den Goshin-Jitsu-Verband NRW gerichtlich und außergerichtlich. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- 3) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 7) Das geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeitspanne bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen. Scheiden während einer Amtszeit zwei oder mehr geschäftsführende Vorstandsmitglieder aus, muss nach dem Ausscheiden des zweiten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, auf der der gesamte geschäftsführende Vorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit des nicht ausgeschiedenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieds endet mit dem Beginn des Tagesordnungspunktes "Wahlen" der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 9) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, lädt turnusmäßig zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr, zusammen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet.
- 10) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.
- 12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 13) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen selbst betrifft.
- 14) Über die Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den Ehrenvorsitzenden
 - c) dem Jugendleiter
 - d) dem Referenten für Lehrwesen
 - e) dem Referenten für Prüfungswesen
 - f) dem Referenten für Goshin-Jitsu-Kampf
 - g) dem Good-Governance-Beauftragten
 - h) bis zu acht Beisitzern.
- 2) Die Ehrenvorsitzenden werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.
- 3) Der Lehrbeauftragte, der Referent für Goshin-Jitsu-Kampf, der Referent für Prüfungswesen und die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
- 4) Der Jugendleiter wird von der Verbandsjugend gemäß der Jugendordnung gewählt. Sollte die Verbandsjugend keinen Jugendleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- 5) Der Good-Governance-Beauftragte wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt
- 6) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Gesamtvorstandes die Aufgaben, die ihnen nach dieser Satzung übertragen worden sind. Die weiteren Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes können in der Verfahrensordnung geregelt werden.
- 7) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, lädt turnusmäßig zu den Sitzungen Gesamtvorstandes unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Das Gesamtvorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 9 bis 14 entsprechend.

IV. Jugend des Verbandes

§ 22 Verbandsjugend

- 1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Jugend des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW.
- 2) Die Jugend des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des Verbandes und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3) Organe der Jugend des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW sind
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung
- 4) Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW.
- Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter gegen Zahlung einer Aufwands-entschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Goshin-Jitsu-Verband NRW gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Darüber hinaus ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern (z. B. Trainer, Physiotherapeuten, Übungsleiter, Betreuer) abzuschließen. Der Vorsitzende, im Verhinderungs-fall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
- 3) Im Übrigen haben die Amts- und Funktionsträger und Mitarbeiter des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag des Verbandes entstanden sind. Alle Amts- und Funktionsträger und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb des Kalenderjahres der Entstehung und einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt werden.

§ 24 Wirtschaftsführung

- Für jedes Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen ist.
- 2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen ist.

§ 25 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Kasse der Goshin-Jitsu-Verbandes NRW mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 26 Haftung

- 1) Ehrenamtlich T\u00e4tige und Organ- oder Amtstr\u00e4ger, deren Verg\u00fctung den Ehrenamtsfreibetrag gem. \u00e4 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht \u00fcbersteigt, haften f\u00fcr Sch\u00e4den gegen\u00fcber den Mitgliedern und gegen\u00fcber dem Goshin-Jitsu-Verband NRW, die sie in Erf\u00fcllung ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, nur f\u00fcr Vorsatz und grobe Fahrl\u00e4ssigkeit.
- 2) Der Goshin-Jitsu-Verband NRW haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den Verband, seine Organe, Amts- oder Funktionsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

§ 27 Compliance

- Der Goshin-Jitsu-Verband NRW bekennt sich zu gesetzestreuem und verantwortungsbewusstem Handeln als Verpflichtung für sich selbst und seine Mitgliedsvereine. Der geschäftsführende Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der sportlichen Regelwerke, der Verbandsordnungen sowie dieser Satzung zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch seine Mitgliedsvereine hin (Compliance).
- 2) Damit wendet sich der geschäftsführende Vorstand vorbeugend gegen alle Handlungen und Bestrebungen, die geeignet sind, die Integrität des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW in Zweifel zu ziehen und dem Ansehen des Verbandes, seiner Mitgliedsvereine oder des Goshin-Jitsu zu schaden. Dazu ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, eine Compliance-Ordnung zu erlassen, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, mögliche Verstöße gegen Gesetze, diese Satzung oder seine Verbandsordnungen zu untersuchen, wenn Nachteile für das Ansehen des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW, seine Mitgliedsvereine oder des Goshin-Jitsu zu befürchten sind.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliedsvereine regelmäßig, zeitnah und umfassend mindestens jedoch im Rahmen der Mitgliederversammlung über alle relevanten Entwicklungen zur Compliance im Goshin-Jitsu-Verband NRW zu unterrichten. Diese Aufgabe kann vom Good-Governance-Beauftragten übernommen werden.

§ 28 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Goshin-Jitsu-Verbandes NRW werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder der Mitgliedsorganisationen des Verbandes erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
- 2) Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Zwecke des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW dient vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der technischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Budo-Dachverband NRW.
- 3) Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die im Goshin-Jitsu-Verband NRW eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert. Der Zugang ist auf die personenbezogenen Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
- 4) Der Goshin-Jitsu-Verband NRW kann personenbezogene Daten zur Ermöglichung des Sportbetriebes in zentrale Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben vom Goshin-Jitsu-Verband NRW oder vom Budo-Dachverband NRW selbstständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
- 5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Goshin-Jitsu-Verband NRW erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die Betroffenen eingewilligt haben.

- 6) Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 7) Der Goshin-Jitsu-Verband NRW stellt sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem Budo-Dachfachverband NRW oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

§ 29 Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums die Liquidatoren des Verbandes.
- 4) Bei Auflösung des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Auflösung des Goshin-Jitsu-Verbandes NRW an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverband bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2024 in Köln-Porz beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.